



Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

An
«Vorname_Eltern» «Name_Eltern»
«Strasse»
«PLZ» «Wohnort»

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Geschäftsstelle

Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-pi.de>
e-mail: info@lebenshilfe-pi.de

Auskunft erteilt:
Claudia Duborg
Durchwahl: -641
claudia.duborg@lebenshilfe-pi.de

Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Behrens, Ramskamp 70, 25337 Elmshorn
(im Folgenden „Lebenshilfe“ genannt)

sowie

«Vorname_Eltern» «Name_Eltern»
(Name d. Erziehungsberechtigten)

wohnhaft «Strasse» in «PLZ» «Wohnort»

schließen den folgenden

Betreuungsvertrag:

§ 1 Umfang der Betreuung

1. Die Lebenshilfe übernimmt die Betreuung des Kindes

«Vorname_Kind» «Name_Kind», geboren am «Geburtstag»

der o.g. Erziehungsberechtigten an der Grundschule Hörnerkirchen

2. mit folgendem Betreuungsangebot zu folgenden Zeiten:

«Angebot»

(gemäß § 4 dieses Betreuungsvertrages ergibt sich daraus ein Betreuungsbeitrag in
Höhe von «montl_Beitrag»,00 €)

Betreuungsvertrag Grundschulbetreuung

3. Für die Schulferien und unterrichtsfreien Tage wird eine Ganztagsbetreuung von insgesamt 6 Wochen angeboten. Diese bis zu 6 Wochen Ferienbetreuung sind im monatlichen Betreuungsbeitrag enthalten.
Je nach Betreuungsangebot (§1, Abs. 2) ergeben sich daraus folgende Anzahl an Tagen:
5-Tages-Angebot: 30 Tage (inkl. „Brückentage, Fortbildungstage, etc.“)
3-Tages-Angebot: 18 Tage (inkl. „Brückentage, Fortbildungstage, etc.“)
(Zur genauen Berechnung der Anzahl der Ferientage siehe Anlage I)

Die (Termin-)Planung erfolgt in Abstimmung mit den Schulleitungen sowie Eltern.
4. Die Betreuung findet in Klassenräumen, auf dem Schulgelände der (in §1 Abs.1) benannten Grundschule oder an außerschulischen Lernorten statt.
Den Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass ihr Kind das Schulgelände während der Betreuungszeit nicht eigenmächtig verlassen darf.
5. Die Betreuung besteht im Wesentlichen aus Einzel- und Gruppenangeboten (in Abhängigkeit der jeweiligen Gegebenheit der einzelnen Standorte) zum kreativen Basteln, Malen, Spielen, (vor-)Lesen, aber auch Bewegungsspielen drinnen und draußen.
6. Zur Betreuung gehört eine Phase der Hausaufgabenbetreuung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben sind allein die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
7. Die Erziehungsberechtigten teilen den Betreuungskräften mit, wann ihr Kind zur Betreuung kommt oder nach Hause geschickt werden soll.
8. Es gehört nicht zu den Pflichten der Betreuungskräfte der Lebenshilfe, die Kinder auf dem Weg zur und von der Schule bzw. der Betreuung zu beaufsichtigen.
Dies liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten, die auch die Betreuungskräfte informieren, wenn ihr Kind nicht in die Betreuung kommt.
Krankmeldungen und sonstige Fehlzeiten dürfen von der Schule an die Betreuungskräfte weitergegeben werden.

§ 2 Laufzeit

1. Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom 01. August 2023 abgeschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. Juli 2024.

§ 3 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist nicht zulässig.
Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Für die Lebenshilfe besteht der Grund zur sofortigen Kündigung, wenn die Betreuungsbeiträge gemäß § 4 nicht eingezogen werden können bzw. wenn es wiederholt zu Rücklastschriften kommt.
2. Die Lebenshilfe behält sich eine außerordentliche Kündigung vor, sofern fest eingeplante staatliche Zuschüsse entfallen und die Finanzierung der Betreuung nicht mehr gewährleistet ist.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
3. Die Lebenshilfe behält sich eine außerordentliche Kündigung vor, wenn durch das Verhalten des Kindes die Aufrechterhaltung eines geordneten Betreuungsbetriebes nicht gewährleistet werden kann.
Die Teamleitung der Betreuungskräfte und die Schulleitung der (in §1 Abs.1) benannten

Betreuungsvertrag Grundschulbetreuung

Grundschule führen in diesem Fall mit den Erziehungsberechtigten Gespräche und informieren die Fachliche Gesamtleitung der Lebenshilfe.

§ 4 Betreuungsbeitrag

1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, für die Betreuung gemäß § 1 folgenden Beitrag zu leisten:

	Frühbetreuung 7:00 Uhr – Unterrichts- beginn	Mittags- betreuung 11:30 – 13:30 Uhr	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
3 Tage / Woche	55,00 €	55,00 €	121,00 €	132,00 €	154,00 €
5 Tage / Woche	77,00 €	77,00 €	176,00 €	198,00 €	220,00 €

2. Werden zeitgleich mehrere Kinder einer Familie betreut, gewährt die Lebenshilfe für das jüngere Kind eine Geschwisterermäßigung von 10,00 €, sofern nicht ausschließlich die Betreuung bis zum Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) und/oder Mittagsbetreuung (11:30 – 13:30 Uhr) in Anspruch genommen wird.
3. Der Beitrag ist zahlbar in **12 Monatsraten zum 1. der Monate August 2023 bis Juli 2024** und wird per SEPA-Lastschriftmandat von ihrem Konto eingezogen.
4. Ab einer Zweitänderung im bestehenden Schulhalbjahr 2023/2024 wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 56,00 € mit dem nächsten Betreuungsbeitrag in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber der Lebenshilfe und damit gegenüber den Betreuungskräften. Dies betrifft insbesondere den allgemeinen Gesundheitszustand (z. B. ggf. auch Kopfläusebefall), Entwicklungsbesonderheiten oder spezielle Eigenarten des Kindes.
2. Medikamente jeder Art dürfen in der Betreuung nur mit ärztlicher Bescheinigung und Dosierungsvorschrift von den Betreuungskräften verabreicht werden.
3. Besonderheiten, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (z.B. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, regelmäßige Medikamenteneinnahme) sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu benennen.
4. Sofern ein Kind an der angemeldeten Betreuung nicht teilnehmen kann, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig (spätestens am Morgen des Betreuungstages) telefonisch mitzuteilen.

Betreuungsvertrag Grundschulbetreuung

§ 6 Haftung

1. Der Lebenshilfe haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die auftreten, wenn das o.g. Kind während der Betreuungszeit das Schulgelände eigenmächtig verlässt.
2. Auf die weiteren Ausschlüsse gemäß § 4 AHB wird hiermit ausdrücklich verwiesen.
3. Ferner gilt die Schadenersatzpflicht der Erziehungsberechtigten gem. § 823 BGB, z.B. bei unerlaubten Handlungen und vorsätzlichen Beschädigungen.

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Veränderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Elmshorn, den 30.05.2023

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

*Michael Behrens
Geschäftsführer*

Anlage I: „Ermittlung Anzahl der Ferientage Betreuungsvertrag“